

Entgeltordnung für die Kunsthalle der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 20.06.2001 folgende Entgeltordnung für die Kunsthalle der Stadt Wilhelmshaven beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Für den Besuch von Ausstellungen und Veranstaltungen der Kunsthalle der Stadt Wilhelmshaven sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die in § 2 dieser Entgeltordnung aufgeführten Personen oder deren gesetzliche Vertreter.

§ 2

Entgelthöhe

- (1) Das Entgelt beträgt für

Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,	
für den Besuch von Ausstellungen	2,00 €
für den Besuch von Veranstaltungen	1,00 €
Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Wehr- oder Ersatzdienstleistende mit Freizeitpass oder Dienstausweis, SchülerInnen und StudentInnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,	
für den Besuch von Ausstellungen	1,00 €
für den Besuch von Veranstaltungen	0,50 €

Folgende Personen haben freien Eintritt:

Gäste der Stadt Wilhelmshaven ,
MitarbeiterInnen anderer Kunsthallen/-museen,
Mitglieder des Vereins der Kunstfreunde Wilhelmshaven e.V.,
BesucherInnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
InhaberInnen des Sozialpasses,
Aus- und Übersiedler sowie Asylbewerber in Gruppen einschließlich der
Begleitpersonen, soweit diese Personengruppen an Eingliederungsmaß-
nahmen anerkannter Bildungseinrichtungen teilnehmen,
Insassen der Justizvollzugsanstalt,
Begleitpersonen von Schwerbehinderten, soweit deren Begleitung laut
Schwerbehindertenausweis erforderlich ist und die Schwerbehinderten

Inhaber des Sozialpasses sind.

- (2) Auf Vorschlag der Verwaltung kann der Verwaltungsausschuss abweichend von den in § 2 (1) aufgeführten Entgelten für Ausstellungen und Veranstaltungen entsprechend ihrer Qualität höhere Entgelte beschließen.
- (3) Die entgeltpflichtige Eintrittskarte/Kassenquittung ist vor der Besichtigung der Ausstellung/vor dem Besuch der Veranstaltung zu lösen. Sie hat nur am Lösungstag Gültigkeit.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20. Januar 1992 außer Kraft.

Wilhelmshaven, 08.10.2001

Stadt Wilhelmshaven

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor